



Neue **Richter**vereinigung
Landesverband Schleswig-Holstein

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.
Non-Governmental Organization (NGO)

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3986**

Erster Sprecher: **Michael Burmeister**

Direktor AG Ahrensburg
Königstraße 11 • 22926 Ahrensburg

Michael.Burmeister@neuerichter.de

Tel. 04102-519182 • mobil: 0179-5433745

Stellvertreterin: **Dr. Katharina Bork**

Richterin am OVG Schleswig
Brockdorff-Rantzau-Str. 13

24837 Schleswig

Katharina.Bork@neuerichter.de

Tel. 04621-86-1589

Pressesprecher: **Dr. Ulrich Fieber**

Direktor AG Reinbek

Parkallee 6 • 21465 Reinbek

Ulrich.Fieber@neuerichter.de

Tel. 040-72759-213 • mobil: 0175-2424543

2. Pressesprecher: **Dr. Malte Engeler**

Richter am VG Schleswig

Brockdorff-Rantzau-Str. 13

24837 Schleswig

malteengeler@neuerichter.de

Tel.: 04621-86-1538

Bundesbüro:

Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin

Tel. 030-4202 2349

06.05.2020

Per E-Mail

An den Vorsitzenden des Bildungsausschusses
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Peer Knöfler

Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der
FDP (Umdruck 19/3699) - Verbot der Gesichtsverhüllung in Schulen
 Ihr Schreiben vom 24. März 2020

Stellungnahme

Die Schule ist der Ort, an dem unterschiedliche religiöse Auffassungen unausweichlich aufeinandertreffen und wo sich dieses Nebeneinander in besonders empfindlicher Weise auswirkt. Ein tolerantes Miteinander mit Andersgesinnten könnte hier am nachhaltigsten durch Erziehung geübt werden. Dies müsste nicht die Verleugnung der eigenen Überzeugung bedeuten, sondern böte die Chance zur Erkenntnis und Festigung des eigenen Standpunkts und zu einer gegenseitigen Toleranz, die sich nicht als nivellierender Ausgleich versteht. Es ließen sich deshalb Gründe dafür anführen, die zunehmende religiöse Vielfalt in der Schule aufzunehmen und als Mittel für die Einübung von gegenseitiger Toleranz zu nutzen, um so einen Beitrag in dem Bemühen um Integration zu leisten.¹

Nach der Anhörung zum Gesichtsschleier in der Hochschule (Gesetzentwurf LT-Drs. 19/1290, Anhörung LT-Drs. 19/1315) geht es nunmehr um ein Verbot der Gesichtsverhüllung in Schulen. Wir beschränken uns hierbei auf die geplante Ergänzung des **§ 17 Abs. 1 SchulG**, in welchem es nach dem bestehenden Satz 1

Die Schülerinnen und Schüler haben in der Schule und bei sonstigen Schulveranstaltungen die Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte zu befolgen, die dazu bestimmt sind, die pädagogischen Ziele der Schule zu erreichen und die Ordnung an der Schule aufrechtzuerhalten.

in Satz 2 und 3 heißen soll:

Sie dürfen in der Schule und bei sonstigen Schulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, schulische Gründe erfordern dies. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.

I. Allem anderen voran fragt sich, was die Fraktionen motiviert, eine solche Regelung einzubringen und ob es hierfür überhaupt einen Bedarf gibt. Der Gesetzentwurf geht hierauf nicht ein. Die Bürgerbeauftragte berichtet, dass in ihrer Zuständigkeit sowohl

¹ Diese Gedanken stammen aus dem sog. 1. Kopftuch-Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2003, bezogen auf das Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, Urteil vom 24.09.2003 - 2 BvR 1436/02 -, juris Rn. 65.

im Bereich der schulrechtlichen Angelegenheiten als auch im Rahmen der Beratung in der Antidiskriminierungsstelle des Landes bisher kein einziger Fall gemeldet worden sei, in dem eine Gesichtsverhüllung, z.B. ein Niqab, im schulischen Kontext getragen wurde oder zu Problemen geführt hätte.² So bleibt die Sorge, dass auch dieser Entwurf aus einer allgemeinen politischen Stimmung heraus erwächst, die Vorbehalte gegen Fremdes transportiert, begründet mit pauschal gehaltenen theoretischen Notwendigkeiten, die einer näheren Überprüfung kaum standhalten.

Aus Sicht der Neuen Richtervereinigung besteht kein Anlass, von dem im Land allgemein erfolgreich praktizierten Weg der Gelassenheit und Liberalität abzuweichen.

II. Vieles von dem, was die NRV zum Gesetzentwurf für die Hochschulen zu bedenken gegeben hat,³ gilt im Übrigen auch hier. Die verfassungsrechtliche Dimension ist mindestens ebenso komplex. Als widerstreitende Schutzgüter stehen sich zunächst – vermittelt über Art. 3 der Landesverfassung (LV) – der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG) und die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) der muslimischen Schülerinnen gegenüber. Art. 10 Abs. 3 LV erkennt ausdrücklich an, dass Kinder und Jugendliche Träger von Rechten sind mit einem Recht u.a. auf Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Hinzu kommt das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 GG), das aufgrund der Wirkungen des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG auch das Recht umfasst, dem eigenen Kind die für richtig gehaltene religiöse oder weltanschauliche Erziehung zu vermitteln.⁴ Die Landesverfassung selbst bestimmt ergänzend, dass Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung in öffentlichen Schulen zusammengefasst werden und dass für die Aufnahme in weiterführende Schulen außer dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nur Begabung und Leistung maßgebend sind, Art. 12 Abs. 2 und 3 LV. All diese Vorschriften sind zusammen zu sehen, ihre Interpretation und ihr Wirkungsbereich sind aufeinander abzustimmen.

Das daraus entstehende Spannungsverhältnis erlaubt keine derart schlichte Reglementierung, wie sie schon im o.g. Entwurf für das Hochschulgesetz vorgesehen war und wie sie nunmehr auch in das Schulgesetz Eingang finden soll. Das unterschiedslose Verbot einer Gesichtsverhüllung kann sicher nicht allein mit der Forderung nach einer offenen Kommunikation als Unterrichts- und Erziehungsmethode begründet werden.

Aufgabe des Gesetzgebers ist es vielmehr, zwischen den kollidierenden Rechtsgütern unter Berücksichtigung des Toleranzgebots als Ausdruck der Menschenwürde

² LT-Umdr. 19/3779.

³ LT-Umdr. 19/2584 (neu).

⁴ Burghart in: Leibholz/Rinck, Grundgesetz, 79. Lieferung 10.2019, Art. 4 GG, Rn. 61 mit Nachweisen zur Rechtsprechung des BVerfG.

nach einem schonenden Ausgleich zu suchen.⁵ Dabei ist davon auszugehen, dass das Grundrecht der Schülerinnen auf Respektierung ihres Glaubens sowie das Erziehungsrecht ihrer Eltern dem staatlichem Bildungs- und Erziehungsauftrag prinzipiell gleichgeordnet gegenüberstehen.⁶ Je spezifischer und hochrangiger das betroffene Rechtsgut ist, desto stärker muss der Gesetzgeber selbst die Verantwortung für genau diesen Grundrechtseingriff übernehmen, allgemein gehaltene Verbote oder Ermächtigungen („Generalklauseln“) reichen dann nicht aus.

Schon der Wortlaut des Entwurfs („in der Schule und bei sonstigen Schulveranstaltungen“) ist viel zu unbestimmt.⁷ Ist der Begriff „Schule“ als Örtlichkeit oder als Inbegriff des Unterrichts gemeint? Wenn sich das Verbot, wie es in der Begründung heißt, ortsbezogen auf alle Schulgebäude und das Schulgelände erstrecken soll und inhaltlich auf den Unterricht, die vorgesehenen Prüfungen und sonstige Schulveranstaltungen, auch wenn sie außerhalb des Schulgeländes stattfinden, so sollte sich das aus dem Gesetz selbst ergeben.

Selbst dann wäre der Gesetzentwurf aber inhaltlich viel zu weit. Es bliebe kritisch zu fragen, warum auch der Aufenthalt im Gebäude oder auf dem Gelände der Schule und außerhalb des Unterrichts (in Pausen, Freistunden, in der Mensa pp) vom Verbot erfasst sein sollte und darüber hinaus, ob sämtliche Unterrichts- und Schulveranstaltungen tatsächlich gleichermaßen auf die geforderte offene Kommunikation angewiesen sind, unabhängig von der Art der Schulveranstaltung, des Unterrichts oder dem Fach und vom Alter der Schülerinnen. Denn in der Sache soll und kann es „nur“ um die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehen, so dass die Pflicht - wenn überhaupt - auf die konkrete Lehrer-Schüler-Situation bei der Vermittlung von pädagogischen Inhalten konzentriert bleiben muss, denn hier allein kann es auf die Kommunikation per Gestik und Mimik ankommen. Im Übrigen sollte ein offenes und tolerantes Miteinander gelebt werden, denn auch das ist Teil des staatlichen Erziehungsauftrages.

1. Insofern gilt für die Schule das gleiche wie für die Hochschule: Ein pauschales, unmittelbar durch das Gesetz formulierte Verbot, wie es im Entwurf für § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SchulG vorgesehen ist, ist trotz des Ausnahmeverbehalts verfassungsrechtlich sehr bedenklich, da es eine abstrakte und unterschiedslose Gefährdung des Bildungs- und Erziehungsauftrages unterstellt, die so nicht angenommen werden kann. Das Tragen von Burka oder Niqab lässt zwar die religiöse Zugehörigkeit einer Schülerin erkennen, gefährdet für sich genommen aber noch nicht den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Für Schülerinnen muss daher das gleiche gelten wie für Lehrerinnen: Eine allenfalls abstrakte Gefährdung genügt nicht, um ein Verbot zu begründen. Dies wäre für die betroffenen Grundrechtsträgerinnen nicht zumutbar und würde ihr Grundrecht auf Glaubensfreiheit in unangemessener Weise

⁵ BVerfG, Urt. v. 24.09.2003 - 2 BvR 1436/02 -, juris Rn. 44 m.w.N.

⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 25.08.1993 - 6 C 30/92 -, juris Rn. 21 (zum Anspruch einer Muslima auf Befreiung vom koedukativen Sportunterricht).

⁷ Dies gilt im Übrigen auch für das in einem neuen § 34 Abs. 8 (i.V.m. § 33 Abs. 7) SchulG geplante Verbot für Schulleiterinnen, Lehrkräfte und das Betreuungspersonal sowie für Praktikantinnen.

verdrängen.⁸ Ein schonender Ausgleich zwischen den kollidierenden Grundrechtsgütern ist so nicht möglich.

2. Vorzugswürdig wäre es jedoch, der Schule im Wege einer Gesetzesänderung die Möglichkeit zu eröffnen, im Einzelfall einzuschreiten, wenn das Verhalten oder die Bekleidung einer Schülerin oder eines Schülers tatsächlich dazu führt, dass die erforderliche Kommunikation mit den Lehrkräften gestört und die Erreichung der pädagogischen Ziele dadurch gefährdet ist. Soll eine gesetzliche Rechtsgrundlage auch ein Verhüllungsverbot tragen können, muss der Gesetzgeber wegen des damit verbundenen Grundrechtseingriffs die wesentlichen Eingriffsvoraussetzungen selbst näher formulieren und es im Übrigen der Schulleitung überlassen, im Einzelfall zu prüfen, ob ein Verbot zur Erreichung des definierten Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen ist. Dabei sind die Umstände der konkreten Situation und die Belange der betroffenen Schülerin im Wege des Ermessens zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Schließlich müsste der Gesetzgeber auch die Konsequenzen bei Nichtbefolgen einer Anordnung in den Blick nehmen. Wie sollte ein Verhüllungsverbot durchgesetzt werden?

3. In diesem Zusammenhang ist die These, dass ein unverhülltes Gesicht für die schulische Wissensvermittlung unentbehrlich sei, kritisch zu hinterfragen. Erst jüngst haben Verwaltungs- und Obergerverwaltungsgericht in Hamburg dies am Beispiel einer Niqab-tragenden Schülerin nachvollziehbar in Frage gestellt:

„Das Beschwerdegericht hält diese Beurteilung [*Anm.: dass ein verschleiertes Gesicht die offene Kommunikation erheblich stört / dass eine volle Kommunikation nicht gelingen könne, ohne den Gesichtsausdruck des Gegenübers wahrzunehmen*] in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht für zu pauschal. Infolge der beim Niqab noch freien Augen ist durchaus eine nonverbale Kommunikation über einen Augenkontakt möglich; auch eine Gestik (z.B. Melden, Nicken mit dem Kopf oder Schütteln des Kopfes) ist, wenn auch in eingeschränkter Weise, möglich (...). Im übrigen ist weder substantiiert geltend gemacht worden noch ersichtlich, dass eine Niqab-Trägerin nicht verbal mit Gesprächspartnern, seien es Lehrer oder Mitschüler, kommunizieren könnte. Was die Antragsgegnerin mit der geforderten „emotionalen Teilhabe“ an schulischem Lernen meint, die im Zustand der Verschleierung nicht möglich sei, bleibt unklar.“⁹

4. Ferner sollte eine altersmäßige Differenzierung bedacht werden in dem Sinne, dass ein Verbot gegenüber jüngeren Schülerinnen juristisch eher vertretbar und pädagogisch eher geboten sein könnte als gegenüber älteren. Denn die als verpflichtend angesehenen Bekleidungsvorschriften des Koran dürften erst mit dem Erreichen der Pubertät relevant und bindend werden, wenn es darum geht, dass eine Frau „ihre

⁸ Dazu das sog. 2. Kopftuch-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, Beschl. v. 27.01.2015 - 1 BvR 471/10 - juris Rn. 112 ff. zum pauschalen Kopftuchverbot an Schulen in NRW.

⁹ OVG Hamburg, Beschl. v. 29.01.2020 - 1 Bs 6/20 - juris Rn. 18.

reizenden Körperteile zu bedecken“ hat.¹⁰ Zugleich ist die Entscheidung der Schülerin, sich aus religiösen Gründen in einer bestimmten Art und Weise zu kleiden, mit zunehmendem Alter zu respektieren. Dies ergibt sich aus § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung. Danach steht dem Kind nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Bereits bei Vollendung des zwölften Lebensjahres kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden. Schließlich dürfte die Kommunikation mit zunehmenden Alter der Schülerin auch eher ohne die im Gesicht stattfindende „Gestik und Mimik“ auskommen.

Im Auftrag des Sprecherrates der NRV SH

Christine Nordmann

¹⁰ Vgl. etwa den Fall des VG Bremen, Beschl. v. 11.02.2011 - 1 V 1754/10 - in juris.